Sachverhalt:

Finanzielle Entlastung von Kindertageseinrichtungen und Eltern durch Prozessoptimierung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und Anerkennung durch angemessene Ausstattung der Kindertageseinrichtungen als Orte für Familiensozialarbeit
(Antrag der Stadtmission Nürnberg e.V. vom 27.07.2026)

Die Stadtmission Nürnberg e.V. schildert in ihrem Antrag eindrücklich die Folgen der verzögerten Bearbeitung der Anträge auf Kita-Gebührenübernahme im Jugendamt auf die Kitas und die Träger. Sie bittet um Prüfung von Vorschlägen aus der Trägerlandschaft, die Bearbeitungszeiten und den Bearbeitungszeiten und den Bewilligungsprozess zu optimieren (siehe Punkt 1-3). Außerdem bittet sie den Jugendhilfeausschuss um Unterstützung, damit Kitas in Nürnberg flächendeckend als Orte effektiver Familiensozialarbeit gestärkt und dafür entsprechend ausgestattet werden, dazu nimmt die Verwaltung des Jugendamts unter Punkt 4 Stellung.

Die Verwaltung des Jugendamts kann den Unmut und die Kritik nachvollziehen. Auch aus Sicht des Jugendamts entsprechen die Bearbeitungszeiten nicht den eigenen Ansprüchen an eine bürger- und trägerorientierte Verwaltung. Die Bereichs- und Abteilungsleitung steht mit den freien Kita-Trägern über die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII laufend im Kontakt, um über die Situation zu informieren, Absprachen zu treffen und auch um in sehr kritischen Einzelfällen Lösungen zu finden. Wir danken den freien Trägern für ihre Verbesserungsvorschläge und berichten im Folgenden über die Hintergründe und mögliche Lösungsansätze.

1. Sachlage

Die Bearbeitung der hohen Antragswelle zum Start ins neue Kita-Jahr war schon immer eine Herausforderung für das Jugendamt. Diese saisonale Belastungsspitze muss jedes Jahr organisatorisch aufgefangen und die anfallenden Aufgaben nach Dringlichkeit priorisiert werden. Außerdem ist die Antragstellung auf Kita-Gebührenübernahme aufgrund gesetzlicher Vorgaben komplex und teilweise für die betroffenen Familien bei der Einreichung notwendiger Unterlagen herausfordernd. Häufig müssen in mehreren Nachfrageschleifen die beizubringenden Unterlagen zusammengetragen werden, bevor über die Übernahme entschieden werden kann.

Im Jahr 2025 kam es in der Abteilung Übernahme von Kinderbetreuungskosten zu außergewöhnlich hohen Personalengpässen. Ursächlich hierfür waren parallele Langzeiterkrankungen und teils langwierige und häufige weitere Krankheitsfälle sowie unbesetzte Stellen der Sachbearbeitung, die durch lange Besetzungsverfahren bedingt waren. Personalwirtschaftlich konnte weder innerhalb des Jugendamts noch gesamtstädtisch eine personelle Entlastung für die Abteilung geschaffen werden. Aus dieser angespannten Personalsituation sind erhebliche Rückstände in der Bearbeitung entstanden. Als Reaktion darauf wurde der Fokus auf kurzfristig wirksame und dennoch nachhaltige Prozessoptimierungen gelegt.

Zur Entlastung der Sachbearbeitung und Sicherstellung der Erreichbarkeit für die Familien wurden z.B. folgende Maßnahmen in der Abteilung umgesetzt:

Organisatorische Maßnahmen:
- Umstrukturierung der Fallverantwortung:
Um die Handlungsfähigkeit trotz Personalmangels zu sichern, wurde die individuelle Fallverantwortung (nach Buchstabenbereichen) zum September 2025 durch eine allgemeine Fallverantwortlichkeit ersetzt. Die Bearbeitung erfolgt nun chronologisch nach Eingang und Vollständigkeit, ergänzt durch eine inhaltliche Priorisierung durch die Abteilungsleitung.

- Anpassung der Bewilligungszeiträume:
Nach Abwägung des finanziellen Risikos für die Stadt Nürnberg werden seit Mai 2026 Anträge im Leistungsbezug des SGB II in der Regel für einen längeren Zeitraum, teils über den gesamten Zeitraum der Krippen- beziehungsweise Kindergartenzeit entschieden. Dies reduziert den Verwaltungsaufwand und unterstützt die Familien, da bei Wegfall des SGB II-Bezugs meist weiterhin Ansprüche auf Wohngeld oder Kinderzuschlag bestehen.

Einführung eines Voicebots als Pilotprojekt Ende 2025:
Dieser technische Assistent beantwortet einfache Fragen, leitet die Anrufenden an Onlinedienste weiter und nimmt strukturiert Anfragen für die spätere Bearbeitung auf. Er agiert mehrsprachig und ermöglicht eine parallele Bearbeitung unbegrenzter Anrufe. Der Mehrwert für die Sachbearbeitung besteht darin, dass Anrufe teilweise bereits durch den Voicebot erledigt werden können, die Bearbeitung von konkreten Nachfragen besser planbar ist und durch die strukturierte Datenabfrage der Sachverhalt wesentlich schneller erfasst werden kann.

Für die besonderen Anliegen der Kindertageseinrichtungen wurde hierbei eine spezielle Konversationsschleife eingerichtet. Somit können auch Kindertageseinrichtungen den Voicebot über die Servicetelefonnummer nutzen.

Neue Kontaktanfrage seit Juli 2026:
Die Abteilung wurde an die neue Kontaktanfrage des Bereichs Bürgerdienstleistungen angebunden. Diese Anfrage unterstützt die Familien bei der Themenauswahl, bei der Formulierung der Anliegen, agiert mehrsprachig, leitet bei Bedarf direkt an die Onlinedienste weiter und kann analog zum Voicebot einfache Fragen direkt beantworten. Im Gegensatz zu formlosen E-Mails werden dadurch die notwendigen Daten für die spätere Bearbeitung strukturiert abgefragt und Zuständigkeiten vorab geklärt. Dies dient neben der effizienteren Bearbeitung als Grundlage für künftige Automatisierungsprozesse.

Robotik (RPA):
Die Automatisierung einzelner Arbeitsschritte steht kurz vor der Umsetzung. Ziel ist es, durch Zeitersparnis Ressourcen für die Sachbearbeitung freizusetzen und Antragstellenden automatisiert Nachweise über die Antragstellung zu übersenden.

Die bereits eingeleiteten Maßnahmen zeigen mittlerweile Wirkung. Die Rückstände konnten deutlich reduziert werden. Zum Stichtag 01.10.2026 wurden vollständige Anträge für Kinder, die in Einrichtungen freier Träger betreut werden, bis zum Antragseingang im Juni 2026 entschieden.

3. Prüfung und Würdigung der Vorschläge des Antrags

Information der Kindertageseinrichtungen über fehlende Unterlagen im Antragsverfahren

Der Anspruch auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach § 24 SGB VIII. Anspruch hat das jeweilige Kind. Die Entscheidung über den Erlass oder die Übernahme der Kosten der Kinderbetreuung erfolgt nach § 90 SGB VIII. Der Antrag muss durch die Sorgeberechtigten gestellt werden. Es bedarf hierfür keiner bestimmten Form, jedoch muss das Antragsbegehren klar erkennbar sein.

Durch die Antragstellung wird ein Verwaltungsverfahren eröffnet. Die Kindertageseinrichtungen oder deren Träger sind im rechtlichen Sinne keine Beteiligten in diesem Verwaltungsverfahren. Es besteht keine rechtliche Grundlage, Sozialdaten - hier auch die wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse der antragstellenden Familien - mit den Kindertageseinrichtungen oder deren Träger zu teilen oder die Kindertageseinrichtungen bzw. deren Träger bereits zu Beginn des Verwaltungsverfahrens über das Antragsbegehren der Familien zu unterrichten.

In der Praxis erhalten Antragstellende, bei denen fehlende Unterlagen zum Antrag nachgereicht werden müssen, hierüber eine schriftliche Mitteilung der Abteilung Übernahme von Kinderbetreuungskosten. Diese Mitteilung bestätigt zusätzlich den Antragseingang und listet die noch fehlenden Unterlagen auf. Den Eltern steht es frei, dieses Formblatt mit in die Kindertageseinrichtung zu bringen und sich von dort beraten und unterstützen zu lassen.

Das aktuelle Vorgehen entspricht somit dem gesetzlich zulässigen Rahmen.

Dennoch kann das Anliegen der Stadtmission Nürnberg e.V. seitens des Jugendamtes nachvollzogen werden. Da es für manche Eltern unterstützend sein könnte, bei der Beibringung von fehlenden Unterlagen begleitet zu werden, wurde datenschutzrechtlich geprüft, ob eine Zustimmung der Eltern zur Übermittlung der fehlenden Unterlagen an die Kindertageseinrichtung eine geeignete Möglichkeit darstellen könnte, um den gesetzlichen Rahmen einzuhalten und praktikabel zu sein.

Für das Einholen des Einverständnisses zur Information der Kindertageseinrichtung bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und Offenlegung der fehlenden Unterlagen bedürfte es einer Erklärung der Sorgeberechtigten in schriftlicher Form. Dies könnte im Rahmen der Antragstellung durch eine Abfrage im Formblattantrag oder den Onlineantrag erfolgen.

Um diese Abfrage jedoch bei allen Antragstellungen durchführen zu können, wäre es notwendig, dass keine formlosen Anträge mehr akzeptiert werden könnten, da hier in der Regel kein Einverständnis der Sorgeberechtigten enthalten sein kann. Dies widerspricht dem rechtlich gerade nicht vorgegebenen Formerfordernisses und würde den Antragsprozess für die Eltern unnötig erschweren.

Würde das Einverständnis nur bei den Anträgen vorliegen, die mittels eines Formantrages gestellt werden und bei formlosen Anträgen nicht, resultiert hieraus eine Mehrarbeit in der Sachbearbeitung. Jeder Antrag müsste dahingehend geprüft werden, ob das Einverständnis zur Datenübermittlung erteilt wurde. Das Ergebnis müsste in den folgenden Bearbeitungsschritten berücksichtigt werden, Anträge ohne Einwilligung wären anders zu behandeln als Anträge mit vorliegender Einwilligung. In Anbetracht der bereits knappen Ressourcen und der Zielrichtung auf schlanke und wirtschaftliche Prozesse ist dies kein gangbarer Weg. Die Bearbeitung würde deutlich komplizierter und zeitaufwendiger und birgt ein hohes Fehlerpotenzial, z.B. durch Datenschutzverstöße bei dem Übersehen der Verweigerung zur Einwilligung.

Zur Prozessoptimierung und besseren Information der Antragstellenden wird derzeit ein Automatisierungsprozess in der Abteilung implementiert. Durch diese Robotik wird bei allen vollständig eingehenden Anträgen nach Erfassung in der Fachsoftware automatisiert eine Antragsbestätigung erstellt und an die Antragstellenden übersandt. Hierdurch haben dann alle Antragstellenden einen Nachweis über die Antragstellung, sowohl über Anträge, die bereits vollständig eingereicht wurden, wie auch bisher durch manuell erzeugte Schreiben mit der Auflistung der fehlenden Unterlagen. Die Eltern können dann in allen Konstellationen gegenüber der Kindertageseinrichtung bei Bedarf nachweisen, dass ein Antrag bereits gestellt wurde, bzw. sich bei der Einreichung der fehlenden Unterlagen unterstützen lassen. Mit der Produktivsetzung der Robotik wird noch in diesem Jahr gerechnet, aktuell erfolgt die Programmierung durch die Fachfirma und erste Tests.

Bewilligungszeiträume generell verlängern, idealerweise für den gesamten Zeitraum der Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen

Der Kosten- oder Teilnahmebeitrag für die Kindertagesbetreuung kann nur dann erlassen oder übernommen werden, wenn diese Belastung dem Kind oder den Eltern nicht zugemutet werden kann. Die Ermittlung dieser Belastungsgrenze definiert der § 90 SGB VIII. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. In anderen Fällen wird die zumutbare Belastung anhand einer Einkommensberechnung auf Grundlage der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII ermittelt.

Beziehen die Familien eine der genannten Sozialleistungen, ist der jeweils zum Beginn der beantragten Leistung geltende Sozialleistungsbescheid für die Entscheidung und Befristung der Beitragsübernahme maßgeblich. Die Beitragsübernahme wird in diesen Anspruchskonstellationen dennoch überwiegend über die Befristung der jeweils zu Grunde liegenden Sozialleistung hinaus festgelegt. Für die Festlegung der Übernahmedauer wurde unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen und einer Risikoabwägung für die Sachbearbeitung bereits in den vergangenen Jahren ein Rahmen festgelegt, innerhalb dessen je nach Einzelfall die Befristung zur Übernahme des Teilnahmebeitrags erfolgen kann. Hintergrund war neben der notwendigen Verwaltungsvereinfachung aufgrund der knappen Personalressourcen vor allem die Unterstützung der Familien. In den letzten Jahren haben sich bei vielen Sozialleistungsträgern die Bearbeitungszeiten deutlich verlängert. Durch die – zum jeweils gültigen Sozialleistungsbescheid antizyklische Befristung soll den Familien Gelegenheit gegeben werden, die Weitergewährung der Sozialleistung zu beantragen und eine Entscheidung darüber zu erhalten.

Aufgrund der außergewöhnlichen Bearbeitungsrückstände der Wohngeldstelle des Sozialamts aufgrund der Wohngeldreform wurde zusätzlich zwischen den Dienstellen abgestimmt, dass in vielen Fallkonstellationen der Wohngeldbeantragung von der Wohngeldstelle Antragsbestätigungen ausgestellt werden, die vorläufig bei der Übernahme der Kinderbetreuungskosten als Nachweis des voraussichtlichen Wohngeldbezugs vorgelegt werden können und als Grundlage für die Beitragsübernahme herangezogen werden.

Die in 2025 bei der Abteilung Übernahme von Kinderbetreuungskosten zugespitzte Personalsituation und daraus resultierenden Bearbeitungsrückstände waren Anlass zu einer erneuten

Risikobetrachtung und führten ab Mai 2026 zur Ausweitung der Befristungsdauer bei antragstellenden Familien, die im Leistungsbezug des SGB II stehen. In vielen Fällen erfolgt nun die Beitragsübernahme bis zum Ende der jeweiligen Förderungsart, z.B. frühkindliche Förderung in einer Kinderkrippe oder bis zur Einschulung in einem Kindergarten. Dennoch muss jeder Einzelfall betrachtet und durch die Sachbearbeitung gewürdigt werden, um das finanzielle Risiko von zu Unrecht erbrachten Leistungen für die Stadt Nürnberg möglichst gering zu halten.

Eine pauschale Befristung aller beantragten Beitragsübernahmen bis zum Ende der jeweiligen Förderung ist rechtlich nicht vorgesehen und widerspricht einem wirtschaftlichen Handeln im pflichtgemäßen Ermessen unter Würdigung des jeweiligen Einzelfalles, birgt ein hohes finanzielles Risiko für die Stadt Nürnberg und ist daher nicht möglich.

Den für 2027 zu erwartenden sprunghaften Anstieg von Neu- und Änderungsanträgen an die Wirtschaftliche Jugendhilfe durch eine zumindest befristete Personalmehrung für dieses Jahr in der Abteilung zumindest in Teilen zu kompensieren

Es wird kein sprunghafter Anstieg von Neuanträgen im Jahr 2027 auf Grundlage der BayKiBiG-Reform erwartet.

Im Jahr 2025 wurden in ca. 92 % aller Leistungsfälle die Beiträge aufgrund der unzumutbaren Belastung wegen Sozialleistungen in voller Höhe übernommen. Für diese Familien wird es sich nicht persönlich wirtschaftlich auswirken, wenn durch die BayKiBiG-Reform der Elternbeitragszuschuss für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung wegfällt, bzw. die Träger die Beiträge nicht mehr in dieser Höhe entlasten. Die höhere finanzielle Belastung wird im Rahmen der Beitragsübernahme durch die Jugendhilfeleistung aufgefangen. Bei einer laufenden Beitragsübernahme muss von den Eltern wegen einer Beitragsänderung kein neuer Antrag gestellt werden.

Eine erhebliche Mehrarbeit zeichnet sich dennoch durch die Reform des BayKiBiG ab. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Änderung der Förderzuschüsse und den Wegfall der Elternbeitragsentlastung bei allen Trägern der Kindertagesbetreuung Anpassungen bei den Beitragssätzen ergeben werden. Diese Änderungen müssen bei der Beitragsübernahme in jedem laufenden Einzelfall überwiegend manuell im Fachverfahren eingepflegt werden. Es ist anzunehmen, dass die notwendigen Änderungen aufgrund der zu erwartenden Menge nicht so rechtzeitig vorgenommen werden können, dass keine Über- oder Unterzahlungen an die Kindertageseinrichtungen entstehen. Hierdurch kommt es zu einem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand im Prozess der Beitragsänderungen durch Rückforderungen gegen die Träger oder Nachzahlungen, die berechnet und veranlasst werden müssen.

Mit den vorhandenen Personalkapazitäten wird die Bearbeitung dieser Beitragsänderungen einige Monate andauern, da diese Arbeiten zusätzlich übernommen werden müssen. Die Priorität in der Sachbearbeitung wird weiterhin auf der Entscheidung von Anträgen liegen müssen, um die Familien und die Einrichtungen nicht noch weiter zu belasten. Dies wird als Konsequenz dazu führen, dass die Träger eine unbestimmte Zeitspanne auf die korrekte Beitragshöhe warten müssen und sich ggf. hierdurch Beitragsausstände bilden.

Die Jugendamts-internen Unterstützungsmöglichkeiten sind ausgeschöpft, da auch die anderen Leistungs- und Verwaltungsabteilungen mit sehr knappen personellen Ressourcen und unbesetzten Stellen kämpfen (bis auf weiteres dürfen Verwaltungsstellen nur stadtintern ausgeschrieben werden). Aufgrund der Haushaltssperre und notwendigen Haushaltskonsolidie-

rungsmaßnahmen können derzeit nur zusätzliche Stellen mit einer vollständige Gegenfinanzierung genehmigt bzw. geschaffen werden. Eine Gegenfinanzierungsmöglichkeit ist bei der Kita-Gebührenübernahme nicht gegeben.

Eine Anfrage beim Personalamt hinsichtlich zur Verfügung stehender zusätzlicher personeller Ressourcen auf gesamtstädtischer Ebene brachte das Ergebnis, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Personal mit der notwendigen grundlegenden Verwaltungsqualifikation zur Verfügung steht und voraussichtlich auch nicht zur Verfügung stehen wird.

Im Vorgriff auf die absehbare Arbeitsmehrung wurde daher auch geprüft, ob die Abteilung in der Bearbeitung durch eine Robotik unterstützt werden könnte. Eine technische Lösung wäre grundsätzlich möglich, könnte kurzfristig bei der anstehenden Mehrarbeit entlasten und könnte auch künftig den Arbeitsprozess bei Beitragsänderungen nachhaltig unterstützen. Nach Klärung mit den relevanten Fachabteilungen und Dienststellen wird es in absehbarer Zeit jedoch aus finanziellen und personellen Gründen nicht möglich sein, die Abteilung durch einen Automatisierungsprozess zu unterstützen.

Ob die Anträge auf Beitragsübernahme jener Eltern/Kinder priorisiert werden können, die in Häusern frei-gemeinnütziger Träger betreut werden.

Die Priorisierung von Anträgen für Kinder in Einrichtungen freier Träger ist etablierte Praxis. Die Bearbeitung von Anträgen für Einrichtungen aus städtischer Trägerschaft wird im Regelfall stets zurückgestellt, bis ein befriedigender Bearbeitungsstand bei den Anträgen für Kinder in den Kindertageseinrichtungen freier Träger erreicht wurde. Hierdurch trägt das Jugendamt bereits ein hohes finanzielles Risiko für die eigenen Einrichtungen.

4. Stellungnahme zur Bitte um Unterstützung

Es besteht fachlicher Konsens, dass Kitas frühzeitig, unmittelbar und in großer Reichweite in Familien hineinwirken können und Kitas grundsätzlich auch so ausgestattet werden sollen, um ihren Auftrag von Bildung, Betreuung und Erziehung möglichst gut nachkommen können. Dazu gehört es auch, gerade Familien mit sozioökonomisch geringerem Status bedarfsgerecht zu unterstützen oder ggf. auch an entsprechende Stellen weiter zu vermitteln. Folgende Ansätze werden in Nürnberg verfolgt, um diesen fachlichen Auftrag umzusetzen.

Die Qualitative Weiterentwicklung (QW) des Jugendamts Nürnberg verfolgt dieses Ziel bereits seit 2007. Es wurden mittlerweile 14 Familienzentren und 25 Orte für Familien trägerübergreifend eingerichtet. Diese 39 Einrichtungen werden mit Teil- bzw. Vollbefreiung der Leitungsstellen, mit Projektmitteln und mit zusätzlichen Mitteln für Personal gefördert. Diese 39 zusätzlich geförderten Kitas haben einen Anteil von 8,3 % aller Kitas in Nürnberg. In Bezug auf die die rund 8.600 Plätze in diesen zusätzlich geförderten Kitas kommen wir auf 27 % aller rund 32.300 Plätze in Nürnberg und erreichen damit rechnerisch rund ein Viertel aller Familien in Nürnberg (Stand: August 2026). Die Übernahme der Kosten für die Kinderbetreuung wird etwa bei 50 % der Familien gewährt. Nicht alle Familien benötigen jedoch Unterstützung bei der Antragstellung. Nachdem die Kitas mit einer Förderung durch die QW nach der Sozialraumtypisierung, dem Migrationshintergrund und der Übernahme von Kosten der Kinderbetreuung vergeben werden, wird auf diese Weise ein großer Teil der unterstützungsbedürftigen Familien bereits über die kommunale Förderung von Familienzentren und Orte für Familien erreicht.

Im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) wird im Kapitel „8.3.1 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern“ auf die notwendige Begleitung der Kinder und Eltern bei Übergängen hingewiesen. Die Mitarbeiterinnen sollen auf den großen Bedarf von Eltern an Information, Beratung, Kooperation eingehen v.a. während des Übergangs von der Familie in die Kindertageseinrichtung. Damit ist in erster Linie pädagogische und psychosoziale Unterstützung für die Eltern gemeint. Die Erfahrung konkreter Hilfe bei den Anträgen auf Übernahme der Kita-Gebühren stellt oft jedoch die Vertrauensbasis her für eine weitergehende psychosoziale Beratung. Die ggf. notwendige Unterstützung der Eltern bei dem Antrag auf Übernahme der Kinderbetreuungskosten betrachten wir als normalen Teil der Unterstützungs- und Beratungsleistung in jeder Kindertageseinrichtung.

Darüber hinaus unterstützt auch die **Agentur für Familien** des Kinderhauses Nürnberg gGmbH beim Antrag auf Übernahme der Kosten für die Kinderbetreuung. Ihre Zielgruppe sind insb. Alleinerziehende, Familien in schwierigen Lebenssituationen, Familien im Bürgergeld-Bezug. https://www.kinderhaus.de/angebote/familie-und-beruf/agentur-familie-beruf

Kita-Einstieg: Darüber hinaus wird im Rahmen der Qualitativen Weiterentwicklung auch das verstetigte Bundesprogramm „Kita-Einstieg“ fortgeführt. Hier werden Mutter-Kind-Gruppen angeboten, um Eltern und Kindern insbesondere mit Migrations- und Fluchthintergrund an das Kita-System heranzuführen. Es werden jedoch auch Beratungsangebote für diese Familien von der ISKA angeboten, zu denen auch Hilfe bei der Übernahme der Kinderbetreuungskosten gehören.

Der **Personalbonus** in Bayern ist eine finanzielle Förderung für zusätzlichen Personaleinsatz in Kindertageseinrichtungen, um die Qualität der Betreuung zu verbessern und Fachkräfte zu entlasten. Bis 31.12.2026 konnten in Kitas im Rahmen des Personalbonus Verwaltungskräfte finanziert werden. Diese Entlastung durch Verwaltungskräfte wird ab 01.01.2027 durch die Förderung von **Teamkräften** im Rahmen der Reform des BayKiBiG fortgeführt. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, dass bei freien Trägern durch den zusätzlichen Einsatz von Verwaltungspersonal zur Unterstützung der Eltern die pädagogischen Fachkräfte und Einrichtungsleitungen entlastet werden.

Nicht zuletzt vermittelt auch die **Servicestelle Kita-Platz** nicht nur Kita-Plätze, sondern berät und vermittelt Familien mit Unterstützungsbedarf bei der Übernahme von Kita-Betreuungskosten.

Ausblick: Das Bundeskabinett hat am 02.09.2026 den Entwurf für das Gesetz zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz - SCQEG) beschlossen (siehe TOP 4). Damit will die Bundesregierung die Qualität der frühkindlichen Bildung stärken und die Bildungschancen von Kindern verbessern. Deshalb sollen Kitas mit einem besonders hohen Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen gezielt zusätzliche Unterstützung erhalten. Je nach Größe sollen Einrichtungen bis zu 1,5 zusätzliche Personalstellen für die Begleitung der sprachlichen Bildung und die Kita-Sozialarbeit erhalten. Davon sollen in jedem Bundesland mindestens zehn Prozent der Kindertageseinrichtungen profitieren.

Aus Sicht der Verwaltung des Jugendamts können Eltern bereits heute direkt in den Kitas sowie über Beratungsstellen bei der Antragsstellung unterstützt werden. Eine intensivere, sozialpädagogische Unterstützung in Kitas wäre natürlich wünschenswert, die Haushaltslage lässt jedoch eine weitere freiwillige Förderung der Kitas in Form von Sozialpädagogen und

Sozialpädagoginnen durch die Stadt Nürnberg nicht zu. Mit dem geplanten Gesetz zur Qualitätsentwicklung könnte hier der Bund aber einen neuen Impuls setzen und finanzieren.